



**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung  
über die Benutzung der Gemeindewaagen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Geisingen über die Benutzung der Gemeindewaagen vom 08. Februar 1972 i.d.F. vom 07. Juni 1973, zuletzt geändert am 08. März 1994 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, den 12. März 2019

Walter Hengstler  
Bürgermeister